

Nachschlagewerk: ja

Amtliche Sammlung: ja

3277 225

BEG § 209; ZPO §§ 514, 515, 566

Die Nichteinlegung der Revision nach erfolgreicher Durchführung des Beschwerdeverfahrens steht der Rücknahme der zugelassenen Revision gleich. Aus diesem Grunde sind dem Beschwerdeführer die Kosten des Beschwerdeverfahrens in entsprechender Anwendung der §§ 514, 515, 566 ZPO aufzuerlegen.

BGH, Beschluß v. 12. Mai 1965 - IV ZB 172/64 - OLG Köln
LG Köln

BUNDESGERICHTSHOF

IV ZB 172/64

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

des Landes Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in K [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdeführers,

gegen

Frau Malvin E [REDACTED] geb. A [REDACTED],
[REDACTED], I [REDACTED] K [REDACTED], A [REDACTED] Belgien,

Klägerin und Beschwerdegegnerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED].

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske, Wilden, Dr. Löwenheim und Dr. Graf

in der Sitzung vom 12. Mai 1965

beschlossen:

Die durch die Einlegung der Zulassungsbeschwerde des beklagten Landes entstandenen Kosten werden diesem auferlegt.

G r ü n d e :

Auf die sofortige Beschwerde des beklagten Landes ist durch den Beschluß vom 20. Mai 1964 die Revision gegen das Teilurteil des 11. Zivilsenats (Entschädigungssenats) des Oberlandesgerichts Köln vom 17. Januar 1964 zugelassen worden. Das beklagte Land hat jedoch die Revision nicht eingelegt. Auf Antrag der Klägerin sind in entsprechender Anwendung der §§ 514, 515, 566 ZPO die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem beklagten Land aufzuerlegen. Der Fall, daß eine Partei nach erfolgreicher Beschwerde die vom Bundesgerichtshof zugelassene Revision nicht einlegt, hat in der ZPO keine ausdrückliche Regelung gefunden. Es erscheint jedoch geboten, in einem solchen Fall die den Fall der Rücknahme einer Revision regelnden Vorschriften der ZPO entsprechend anzuwenden. Die Nichteinlegung der Revision nach erfolgreicher Durchführung des Beschwerdeverfahrens ist der Rücknahme der zugelassenen Revision gleich zu erachten, weil in beiden Fällen von der zunächst betriebenen Aufhebung einer Endentscheidung später freiwillig Abstand genommen und dadurch

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

die im Rahmen der Schlußentscheidung zu treffende Kostenentscheidung verhindert wird (so auch Bundesverwaltungsgericht, Beschluß vom 14. Juli 1959 - II b 81/57 - in "Die Öffentliche Verwaltung", 1959, Seite 758").

Ascher

Wilden